

Bekanntmachung

Gemeinde Lohsa



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Durchführung der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahlen in der Gemeinde Lohsa am 26. Mai 2019

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) wird folgendes bekanntgemacht:

1. Allgemeines

Die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa sowie die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Driewitz, Hermsdorf/Spree, Knappensee, Litschen, Lohsa, Steinitz und Weißkollm wird am Sonntag, den 26. Mai 2019 durchgeführt. Die Wahlen sind mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland und der Wahl des Kreistages des Landkreises Bautzen organisatorisch verbunden.

Zu wählen sind:

	Wahlgebiet (Wahlkreis)	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungs- unterschriften
Gemeinderat	Gemeinde Lohsa	22	33	60
Ortschaftsrat Driewitz	Ortsteile Driewitz und Lippen	4	6	10
Ortschaftsrat Hermsdorf/Spree	Ortsteile Hermsdorf/Spree und Weißig	4	6	10
Ortschaftsrat Knappensee	Ortsteile Groß Särchen und Koblenz	6	9	20
Ortschaftsrat Litschen	Ortsteile Friedersdorf, Litschen und Mortka	6	9	20
Ortschaftsrat Lohsa	Ortsteil Lohsa	6	9	20
Ortschaftsrat Steinitz	Ortsteil Steinitz	4	6	10
Ortschaftsrat Weißkollm	Ortsteile Dreiweibern, Riegel, Tiegling und Weißkollm	6	9	20

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und **spätestens bis Donnerstag, den 21. März 2019, 18.00 Uhr**

(Ausschlussfrist), bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa, Zimmer 2.05 einzureichen.

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 6 KomWG).

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen und nur bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden. Für die Behebung von Mängeln, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, genügt die schriftliche Erklärung einer Vertrauensperson. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern. Ausnahmsweise kann ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der Einreichungsfrist inhaltlich geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) aufzustellen und einzureichen. Insbesondere müssen sie den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in §§ 6a bis 6e, 33 bis 37 KomWG und § 16 KomWO entsprechen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden. Ihm sind die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

1. Unwiderrufliche **Zustimmungserklärung** des Bewerbers (Anlage 17 KomWO), dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. **Bescheinigung der Wählbarkeit** für jeden Bewerber (Anlage 17 KomWO),
3. **Ausfertigung der Niederschrift** über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 19 KomWO) mit der erforderlichen **Versicherung an Eides statt** (Anlage 20 KomWO),
4. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG (die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung reicht nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus) eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete **schriftliche Bescheinigung**, dass die Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern nach diesem Verfahren vorlagen,
5. beim Wahlvorschlag einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, deren Satzung in der jeweils geltenden Fassung nicht beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine **gültige Satzung**,
6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine **Bescheinigung über sein Wahlrecht** (Anlage 21 KomWO),
7. ausländische Unionsbürger, welche sich um einen Sitz im Gemeinderat oder Ortschaftsrat bewerben, haben zusätzlich eine Versicherung an Eides statt vorzulegen, dass sie die Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht verloren haben (§ 6a Abs. 3 KomWG)

3.2. Wählbar in den Gemeinderat sind die Bürger der Gemeinde Lohsa und wählbar in den Ortschaftsrat sind die seit drei Monaten in der Ortschaft wohnenden Bürger, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Gemeinde Lohsa oder der jeweiligen Ortschaft ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Lohsa/in der Ortschaft wohnt.

3.3. Als Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden,

- wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- wer in einer Versammlung der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

gewählt worden ist.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu geheim gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Den Bewerbern ist ebenfalls Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

3.4. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift (Anlage 19 KomWO) über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

3.5. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen eigenhändig zu unterzeichnen, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

Für die Gemeinderatswahl und/oder die Ortschaftsratswahl sind jeweils eigene Wahlvorschläge einzureichen.

4. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen zur Wahl des Gemeinderates und zu den jeweiligen Ortschaftsräten sind im **Bürgerbüro oder Einwohnermeldeamt** der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich:

Montag	8.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr

5. Unterstützungsunterschriften

5.1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt (Anlage 23 KomWO) unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl **nur für einen Wahlvorschlag** eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine einmal geleistete Unterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

5.2. Die Unterstützungsunterschriften können **nach Einreichung des Wahlvorschlages** für Gemeinderats-/Ortschaftsratswahlen bei der **Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa im Einwohnermeldeamt (Zimmer 1.22 im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten und bis zum 21. März 2019, 18.00 Uhr** geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis 14. März 2019 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

5.3. Der Wahlvorschlag einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung**, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
2. seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung**, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der **Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte** ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keine Unterstützungsunterschriften.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

6. Hinweise zur Zulassung von Wahlvorschlägen

Der Gemeindevwahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung spätestens am 58. Tag vor der Wahl (29. März 2019) in öffentlicher Sitzung.

Im Falle einer Verlängerung der Einreichungsfrist entsprechend § 19 Abs. 3 KomWO erfolgt eine Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge spätestens am 23. Tag vor der Wahl (3. Mai 2019).

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 30. Tag (26. April 2019) vor der Wahl öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung der im Falle des § 19 Abs. 3 KomWO zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 15. Tag vor der Wahl (11. Mai 2019).

Zjawne wozjewjenje wo přewjedźenju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólby přewjedu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namotwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štož chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Lohsa/Laz, 02.02.2019

Thomas Leberecht
Bürgermeister/ Wjesnanosta

Verfahrensvermerk:	
Ausgegangen am:	
Abgenommen am:	